

Notstandsgesetze auf einzelnen Gebieten sowie der teilweisen Vorab-Praktizierung des Notstandes den Bonner Machthabern gegenwärtig offensichtlich nicht mehr ausreicht, hat die Adenauer-Regierung am 31. Oktober 1962 einen neuen Entwurf verabschiedet². Dieser Entwurf ist in seiner reaktionären und aggressiven Stoßrichtung teilweise noch weitgehender als der erste und als Ergebnis der Geheimverhandlung mit den rechten SPD-Führern zur Täuschung der westdeutschen Bevölkerung raffinierter abgefaßt. Die Bonner Ultras sollen nach diesem Gesetzentwurf eine legale Generalvollmacht für die Errichtung ihrer schrankenlosen Notstandsdictatur und für die brutale Unterdrückung der Volkskräfte im Innern erhalten.

Diktaturvollmachten bei sog. äußerem Notstand

Der Notstandsgesetzentwurf sieht im Art. 115 b für den „Zustand der äußeren Gefahr“ die folgenden Diktaturvollmachten vor:

Die Bonner Machthaber können

1. die gesamte Gesetzgebung in die Hand nehmen, insbesondere zum „Schutz“ der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und für die Organisation der Verwaltung;
2. durch Bundesgesetz
 - a) die Grundrechte aus Art. 5 (Recht auf freie Meinungsäußerung), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 9 Abs. 1 und 2 (Koalitionsfreiheit)^{3 4 5 *}, Art. 11 (Freizügigkeit) und Art. 12 Abs. 2 und 3 Satz 1 Grundgesetz (freie Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte, Verbot der Zwangsarbeit) auf heben¹;
 - b) bei Enteignungen Art und Ausmaß der Entschädigung einer späteren Regelung Vorbehalten (Art 14 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz);
 - c) für Verhaftungen abweichend von Art. 104 Abs. 2 und 3 Grundgesetz Fristen für die richterliche Kontrolle festsetzen, die jedoch die Dauer einer Woche nicht überschreiten sollen;
 - d) die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder straff zentralisieren.

Außerdem kann die Bundesregierung

- a) außer den Polizeikräften des Bundes, insbesondere des Bundesgrenzschutzes, und der Länder auch die Streitkräfte nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung des Parlaments im Innern für „polizeiliche Aufgaben“ einsetzen und zur einheitlichen Führung der eingesetzten Kräfte einen Beauftragten bestellen;
- b) außer der Bundesverwaltung auch den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Behörden oder auf Beauftragte übertragen.

² Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62.

³ Das Koalitionsrecht der Gewerkschaften nach Art. 9 Abs. 3 GG ist nur scheinbar von einer Aufhebung ausgenommen. Auf indirektem Wege soll es um so sicherer liquidiert werden: Aufhebung der Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der freien Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte nach dem Notstandsgesetz; Einführung der Zwangsarbeit durch das geplante Zivildienstgesetz; Möglichkeit des Verbots nach dem geplanten Vereinsgesetz; mögliche Strafverfolgung wegen sog. staatsgefährdender Sabotage (§ 370 StGB-Entwurf); vorgesehene Zwangsschlichtung u. a.

Vgl. auch Pfannenschwarz / Schneider, „Für Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit — gegen die neuen Anschläge der Militarristen“, NJ 1962 S. 447 ff.

⁴ Gedacht ist hier lt. amtlicher Begründung z. B. an ein allgemeines Versammlungsverbot, an die Aufhebung der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit — auch für ausländische Pressevertreter —, an die Aufhebung der Koalitionsfreiheit und z. B. den zwangsweisen Zusammenschluß von Klein- und Mittelbetrieben, an die Einführung von Sperrzonen und Grenzsperrn, an die Verpflichtung der Frauen zum — waffenlosen — Dienst auch im Verband der Streitkräfte u. a.

Um das ganze Ausmaß der beabsichtigten Aufhebung der Grundrechte zu erfassen, muß darauf hingewiesen werden, daß hier nur die Grundrechte genannt werden, die nicht schon auf Grund der geltenden Gesetzesvorbehalte „hinreichend einschränkbar sind“ (z. B. das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG). (Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 10)

Was somit im Ergebnis herauskommt, ist nichts anderes als eine „rechtsstaatlich“ verbrämte, dem Wesen nach schrankenlose Militärdiktatur der Bonner Ultras. Es verwundert deshalb auch nicht, wenn in der amtlichen Begründung erklärt wird, daß „die Ausnahmen und das Maß der vorgesehenen zusätzlichen Grundrechtseinschränkungen“ dem entsprechen, „was nach den Erfahrungen der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte und der Staatspraxis“ — hiernach sollen offensichtlich die „Erfahrungen“ der faschistischen Diktatur mit eingeschlossen werden — als unerläßlich gelten kann⁵.

Zur Beschwichtigung der westdeutschen Bevölkerung erklären die Bonner Machthaber, daß alle diese Diktaturvollmachten nur dann angewandt werden könnten, wenn „das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff droht“ (Art. 115 a Abs. 1). Das ist üble Demagogie, denn durch wen wird die Bundesrepublik von außen bedroht? Die gesamte Politik des sozialistischen Lagers — das bestätigen in jüngster Zeit erneut sowohl die großen Anstrengungen der Sowjetunion zur Aufrechterhaltung des Friedens im karibischen Raum als auch die Politik der DDR zur friedlichen Lösung der Deutschlandfrage — ist auf die Sicherung und Festigung des Friedens gerichtet. Gleichzeitig aber ist bekannt, daß die Bonner Regierung als einzige Regierung in Europa territoriale Forderungen gegenüber anderen Staaten erhebt, daß sie sich dem Abschluß eines deutschen Friedensvertrages und der damit verbundenen friedlichen Lösung der Westberlin-Frage sowie der Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa mit allen Kräften entgegenstellt, daß die Grundlage ihrer Politik der Revanchismus ist. Die einzig reale Gefahr für die Bevölkerung der Bundesrepublik liegt mithin in der Herrschaft der Bonner Machthaber, die durch ihre Politik ständig die internationalen Spannungen erhöhen und damit selbst alle „Voraussetzungen“ für den „äußeren Notstand“ zu schaffen versuchen.

Es liegt völlig auf dieser Linie, wenn es in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs heißt, daß der „Zustand der äußeren Gefahr“ auch dann bereits erklärt werden kann, „wenn auf Grund nachrichtendienstlicher oder anderer geheimer Quellen, die den vorliegenden Erfahrungen nach als zuverlässig gelten können, ein bewaffneter Angriff eines fremden Staates oder einer fremden Regierung auf das Bundesgebiet als unmittelbar bevorstehend erscheint oder wenigstens ernstlich mit einem solchen Ereignis gerechnet werden muß, auch ohne daß eine für alle Welt offenkundige internationale Spannung zu bestehen braucht“⁶.

Eine solche „gesetzliche Regelung“ öffnet Tür und Tor für die jederzeitige und allseitige Organisation der imperialistischen Provokations- und Revanchepolitik mit all ihren ungeheuren Folgen. Die internationale Geschichte und insbesondere unsere eigenen Erfahrungen mit dem deutschen Imperialismus und Militarismus bestätigen eindeutig, daß es den an der Macht befindlichen politischen Abenteurern noch niemals große Schwierigkeiten bereitet hat, für „notwendig“ erachtete „Nachrichten“ zu erfinden oder Tatsachen zu verfälschen. Und wenn sich die Bonner Machthaber jetzt eine scheinlegale Möglichkeit für die Erklärung des Notstandes und die Verhängung des Ausnahmezustandes einzig und allein auf Grund solcher „geheimer“, von der Öffentlichkeit nicht zu kontrollierender „Quellen“ auch für den Fall verschaffen wollen, daß keine „offenkundigen internationalen Spannungen“ bestehen, so versuchen sie offensichtlich, eine Generalvollmacht für die Durchsetzung ihrer eigenen Aggressions- und Revanchepolitik zu erlangen.

⁵ Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 18.

⁶ Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 9.